

## Hinweise zum Verhalten im Altbergbaugebiet (Grubengelände Tiefbau)

(Stand Mai 2013)

1. Generell ist das Betreten und Befahren eines Bergbaugebietes wegen der allgemeinen Tagesbruchgefährdung durch untertägig noch vorhandene Hohlräume zu vermeiden.
2. Ein öffentlicher Zugang ist nur dann zu gewähren, wenn durch Sicherungsmaßnahmen die untertägig ursprünglich vorhandenen Hohlräume beseitigt worden sind. Aber auch dann ist nicht vollständig auszuschließen, dass über nicht beseitigte Resthohlräume und/oder nicht erfasste Auflockerungen des Deckgebirges noch kleinere Brüche und/oder Senkungen auftreten, die Personen- oder Sachschäden verursachen können.
3. Technische Arbeiten (Schachtungen, Forstarbeiten, Lastenüberfahrungen u. ä.) sollten in ungesicherten ehemaligen Tiefbaubereichen nur bei Tageslicht, bei größter Umsicht und mit mindestens zwei Personen in Hör- und Sichtweite erfolgen. Mit derartigen Arbeiten Betraute sollten über die spezifische Gefahrensituation und die davon abzuleitenden Verhaltensmaßnahmen belehrt sein.
4. Bruch- und Senkungsgefahren können sich durch Rissbildungen an der Oberfläche ankündigen. Diese Bereiche dürfen nicht betreten oder befahren werden.
5. Das Bruchgeschehen läuft in den meisten Fällen spontan ab, so dass der Tagesbruch in voller Größe in kurzer Zeit zu Tage tritt. Der volle Bruchtrichter wird sichtbar. Der Bruch kann aber auch verzögert auftreten. In diesem Fall zeigt sich an der Oberfläche nur ein kleines Falloch, das das volle Ausmaß des Bruchtrichters nicht sichtbar macht. Hier ist die Einbruchgefahr besonders groß. Die unmittelbare Umgebung eines Bruchtrichters oder Falloches ist unverzüglich in einem Umkreis von mindestens 10 m abzusperren.
6. Das Betreten oder der Aufenthalt in Nähe von alten Mauerwerksresten und Fundamenten im Bergbaugebiet ist zu vermeiden. Es kann sich dabei um Schachtkopfausmauerungen oder Fördermaschinenstandorte handeln, die in der Nähe von altbergbaulichen Schächten und untertägigen Füllorten liegen, die akut gefährdet sind. Tagesbrüche bis 14 m Durchmesser sind möglich.
7. Über ehemaligem Kohleabbau sind im Gelände überwiegend gleichgroße aneinander liegende Brüche (Bruchfelder) zu sehen. Obwohl das Bruchgeschehen in den Bereichen des von den Bergleuten gezielt betriebenen Kammerpfeilerbruchbaues in den Abbaufeldern meist abgeschlossen ist, sollten diese Bruchfelder nicht betreten werden, weil durch hängende Brüche und mögliche Auflockerungen in den Bruchtrichtern noch Einbruchgefahren vorhanden sein können.
8. Festgestellte Veränderungen an der Tagesoberfläche in oder in Nähe von Altbergbaugebieten sind von Jedermann unverzüglich beim **Landesamt für Bergbau, Geologie und Rohstoffe, Inselstraße 26, 03046 Cottbus; Tel. 0355/48640-0; Fax. 0355/48640-511; E-Mail: lbgr@lbgr.brandenburg.de** mit genauer Ortsbeschreibung anzuzeigen.
9. Wo aus Bruch- oder Senkungserscheinungen eine Gefahr für die Öffentlichkeit abzuleiten ist (Wege, Straßen, öffentliche Plätze, Gebäude u. ä.) werden durch das LBGR entsprechende Maßnahmen zur Wiederherstellung der Nutzbarkeit der betroffenen Infrastruktureinrichtungen getroffen.
10. Bei Bruchbildungen aus Altbergbau auf privaten Grundstücken ist der Eigentümer für die Gefahrenabwehr (Absperrung und Verfüllung) des Bruches verantwortlich.